

Igor Primoratz

Banquos Geist

Hegels Theorie der Strafe

Meiner

HEGEL-STUDIEN

In Verbindung mit der Hegel-Kommission der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben von
Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler

Beiheft 29

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

BANQUOS GEIST

HEGELS THEORIE DER STRAFE

von

Igor Primoratz

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der ersten Auflage von 1986, erschienen im Verlag H. Bouvier und Co., Bonn.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-2914-4

ISBN eBook: 978-3-7873-2924-3

ISSN 0440-5927

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2016.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de/hegel-studien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
Verzeichnis der Abkürzungen	9
I. EINFÜHRUNG	11
II. HEGELS AUFFASSUNG DER STRAFE IN DER FRANKFURTER UND JENAER ZEIT	15
III. DIE ENTWICKELTE STRAFTHEORIE HEGELS	27
1. Quellen	27
2. Einige Grundsätze der Rechtsphilosophie	29
3. Das Unrecht	32
4. Vergeltung, Rache, Strafe	36
5. Zwei Arten von Rechtfertigung der Strafe	39
6. Die objektive Rechtfertigung	42
7. Die subjektive Rechtfertigung	47
8. Lex talionis	54
9. Die Todesstrafe	58
10. Bestrafung und Begnadigung	61
11. Kritik an utilitaristischen Straftheorien	63
IV. DIE VERGELTUNGSTHEORIE UND DER STATUS QUO	67
V. DIE STRAFE ALS AUFHEBUNG DES VERBRECHENS	71
VI. DIE STRAFE ALS EIN RECHT DES VERBRECHERS	83
Literaturverzeichnis	95
Personenregister	99
Sachregister	100

VORWORT

Ganz herzlich danken möchte ich Herrn Professor Dr. Otto Pöggeler für seinen ermunternden Rat und seine tatkräftige Unterstützung bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit.

Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Frau Dr. Dafna Mach von der Hebräischen Universität, die mir bei der Erstellung des deutschen Textes wesentlich geholfen hat, sowie Herrn Dr. Hans-Christian Lucas vom Hegel-Archiv, der das Manuskript durchgesehen und Korrektur gelesen hat.

Dank sei auch dem Forschungsausschuß der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Hebräischen Universität für eine Beihilfe zur Fertigstellung der Arbeit.

Das sechste Kapitel ist ursprünglich in den *Hegel-Studien*, Bd. 15 (1980) erschienen.

Jerusalem, Mai 1985

I. P.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Anm	Anmerkung
Enz.	<i>G. W. F. Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse.</i> Hrsg. v. F. Nicolin und O. Pöggeler. Hamburg 1959
PR	—: <i>Philosophie des Rechts.</i> Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift. Hrsg. v. D. Henrich. Frankfurt a. M. 1983.
Prop.	—: <i>Philosophische Propädeutik.</i> SW Bd 3.
Rph.	—: <i>Grundlinien der Philosophie des Rechts.</i> Hrsg. v. G. Lasson. Leipzig 1911.
SPR	—: <i>Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie.</i> Hrsg. v. G. Lasson. Leipzig 1913
SW	—: <i>Sämtliche Werke.</i> 4. Aufl. d. Jubiläumsausgabe. Hrsg. v. H. Glockner. Stuttgart 1961.
VNSW	—: <i>Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft.</i> Hrsg. v. C. Becker et al. Einl. v. O. Pöggeler. Hamburg 1983.
VRP	—: <i>Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818—1831.</i> Hrsg. v. K.-H. Ilting. 4 Bde. Stuttgart 1973—1974.
Z	Zusatz

I. EINFÜHRUNG

Wie ist die gesetzliche Strafe zu rechtfertigen? Die Fragestellung als solche hat keine Rechtfertigung nötig, weder auf der Ebene einzelner Fälle noch in Bezug auf die Institution der Strafe überhaupt. Denn Strafe besteht *per definitionem* darin, daß ein Mensch einem anderen bewußt Schmerz, Leiden, Entbehrung, Böses zufügt, und das gehört zweifellos zu den Dingen, die Menschen einander nicht antun sollten. Oder zumindest *prima facie* sollten sie das nicht — es sei denn, sie haben einen guten Grund, eine hinreichende Rechtfertigung dafür.

Die meisten Menschen sowie die meisten Philosophen dürften wohl zugeben, daß eine solche Rechtfertigung gelegentlich vorliegt. Auf die Frage, worin diese Rechtfertigung genau besteht, haben Philosophen die verschiedensten Antworten angeboten. Bei genauerem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, daß sich die meisten dieser Antworten einer der beiden Grundhaltungen gegenüber dem Problem zuordnen lassen: dem Prinzip der Vergeltung oder dem der Nützlichkeit. Das heißt, die Rechtfertigung für die Strafe wird entweder in dem begangenen Verbrechen gesehen: *punitur quia peccatum est*, oder in den positiven Folgen seiner Bestrafung: *punitur ut ne peccetur*.

Diese zweite, utilitaristische Auffassung der Strafe war nun lange Zeit die vorherrschende. In unserem Jahrhundert ist sie häufig als diejenige dargestellt worden, zu der es keine intellektuell und moralisch anerkennbare Alternative geben könne, wohingegen das Gegenstück, die Vergeltungstheorie, gern als dogmatisch oder geradezu irrational abgeschrieben und auf einen bloßen Ausdruck von unziemlicher Rachsucht reduziert wurde. Philosophen neigten dazu, das harte Urteil zu wiederholen, das PLATON gleich zu Anfang der Diskussion fällt: „Züchtigt doch niemand einen Missetäter in Gedanken daran und aus dem Grunde, weil er gefehlt hat, — er müßte denn wie ein Tier unvernünftig Rache nehmen! — nein, wer vernünftig zu strafen sucht, nimmt nicht Rache für ein Vergehen, das der Vergangenheit gehört — was geschehen ist, ließe sich ja doch nicht ungeschehen machen! —, sondern straft der Zukunft wegen: weder der Bestrafte, noch ein anderer, der seine Bestrafung sieht, soll sich künftig vergehen.“¹

Verständlicherweise richtete sich das Hauptgewicht der in diesem Sinne entwickelten Kritik gegen die Lehren der beiden klassischen Vertreter der Vergeltungstradition, KANT und Hegel. Daß letzterer vielleicht mehr davon abbekommen hat, als ihm eigentlich zustand, röhrt zum Teil wohl von den

¹ Prot. 324a. In: Platon: *Protagoras/Theaitetos*. Übertr. v. K. Preisedanz. Jena 1910. 29.

Eigentümlichkeiten seiner Terminologie her und von der komplizierten Art und Weise, wie er seine Argumentation jeweils entfaltet, zum Teil ist es wohl die Folge einiger recht weitverbreiteter und tief verwurzelter Mißverständnisse, was die Natur seiner Staats- und Rechtsphilosophie betrifft. Zwei Beispiele sollen zur Illustration der Extreme, zu denen sich die Kritik bisweilen verstiegen hat, genügen. In einem Beitrag zu einer 1968 unter der Überschrift *Programm für ein neues Strafgesetzbuch* erschienenen Sammlung unternahm ULRICH KLUG einen dreifachen Ausfall auf die Straftheorien von KANT und Hegel. Erkenntnistheoretisch seien diese Lehren unhaltbar, denn die Hauptthese, „daß der Sinn der Strafe die Wiedervergeltung sei, wird nicht bewiesen, sondern schlicht verkündet. Es wird keine Erkenntnis vorgetragen, sondern ein Bekenntnis bekannt gegeben.“² Auch logisch seien sie nicht einwandfrei. Insbesondere Hegel operiere mit „der Pseudo-Logik der Anwendung eines Begriffes auf sich selbst“; seine Deutung der Strafe als Negation einer Negation sei „nichts als ein Bild und noch dazu ein verwirrendes“.³ Und schließlich versage die Theorie signifikant auf der moralischen Ebene: die Behauptung, daß die Bestrafung mit der Würde des Verbrechers nur soweit vereinbar sei, als sie Vergeltung für sein Verbrechen ist, sei „ein metaphysischer Traum“. Ganz im Gegenteil: „die zwecklose Wiedervergeltung, mit der nichts Gutes — weder für den Täter selbst, noch für die Gesellschaft — angestrebt werden darf, verletzt die Menschenwürde“ des Verbrechers.⁴ Daher sei es „hohe Zeit, die Straftheorien von KANT und Hegel mit ihren irrationalen gedankenlyrischen Exzessen in all ihrer erkenntnistheoretischen, logischen und moralischen Fragwürdigkeit endgültig zu verabschieden.“⁵ Im selben Jahr hielt OSSIP K. FLECHTHEIM — der zuvor schon einige höchst kritische Schriften zu Hegels Straftheorie veröffentlicht hatte — auf dem 6. Internationalen Hegel-Kongress einen Vortrag über das Thema, in dem er die These vertrat, gerade in dieser Theorie trete der problematische Charakter von Hegels Rechts- und Staatsphilosophie besonders deutlich zutage. Er stellte Hegels Lehre von der Strafe dar als nurmehr „ein Stück jener stets von neuem unternommenen Theodizee, mit deren Hilfe der hilflose Mensch die Unvernunft der Natur und aller bisherigen Kultur zu bewältigen versucht“.⁶ Dies sei die Art von Theodizee, welche aus der Not eine Tugend macht und den Galeerensklaven dazu bringt, seine

² U. Klug: *Abschied von Kant und Hegel*. In: *Programm für ein neues Strafgesetzbuch*. Hrsg. v. J. Baumann. Frankfurt a. M. 1968. 36—41. 39.

³ Ib. 40

⁴ Ib. 41, 40.

⁵ Ib. 41.

⁶ O. K. Flechtheim: *Zur Kritik der Hegelschen Strafrechtsphilosophie*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. 54 (1968), 539-547. 540.

Ketten zu lieben. Hegels „Verklärung der Strafe“ durch Begriffe wie Vernunft und Freiheit biete die Möglichkeit, ORWELLS „Ministerium der Liebe“, das in Wirklichkeit das Ministerium der Gefängnisse, der Torturen und des Terrors ist, als eine bittere Satire auf Hegels Straftheorie zu betrachten.⁷

Doch hat die Auffassung der Strafe als Widervergeltung, nachdem sie lange Zeit in Vergessenheit geraten war, in den letzten Jahrzehnten eine Art Renaissance erfahren. Das erste Anzeichen einer Wende war die bahnbrechende Abhandlung *Punishment* von JOHN DAVID MABBOTT in der Zeitschrift *Mind* von 1939. In jüngerer Zeit hat man von einem „neuen Retributivismus“ gesprochen.⁸ In diesem Zusammenhang ist auch das Interesse an den klassischen Vergeltungstheorien von neuem erwacht, und wertvolle Aufsätze zu Hegels Straftheorie sind veröffentlicht worden.⁹

Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zu dieser „Hegel-Renaissance“ im Bereich der Strafphilosophie bieten. Die jüngeren Veröffentlichungen zum Thema enthalten zwar viel interessantes und anregendes Material zu verschiedenen Aspekten von Hegels Theorie, doch keine davon setzt sich mit der Theorie als ganzer umfassend und ausführlich auseinander. Das soll hier versucht werden. Hegels Straftheorie soll hier zunächst detailliert und systematisch dargestellt, verständlich und überzeugend gedeutet und gegen die dagegen vorgebrachten Einwände in Schutz genommen werden, wobei es sich bei diesen Einwänden sowohl um die oben angeführten handelt als auch um andere, die sympathetischer und daher interessanter sind.

Auf den folgenden Seiten soll zunächst die Entwicklung von Hegels Anschauungen der Strafe von der frühen, theologischen Periode seiner philosophischen Entwicklung bis zur Jenaer *Realphilosophie* verfolgt werden (Kap. II). Dies soll als Grundlage dienen für eine eingehende Untersuchung von Hegels entwickelter, endgültiger Formulierung seiner Straftheorie, wie in der *Philosophischen Propädeutik*, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* und in seinen verschiedenen Vorlesungsreihen zur Rechtsphilosophie dargelegt (Kap. III). Danach soll der von FLECHTHEIM (sowie von nahezu allen anderen Kritikern von Hegels Straftheorie) vorge-

⁷ Ib. 541–542.

⁸ Vgl. z. B. *Symposium: The New Retributivism*. In: *The Journal of Philosophy*. 75 (1978), 601–624.

⁹ D. E. COOPER: *Hegel's Theory of Punishment*. In: *Hegel's Political Philosophy*. Ed. by Z. A. Pelczynski. Cambridge 1971. 151–167. P. G. STILLMAN: *Hegel's Idea of Punishment*. In: *Journal of the History of Philosophy*. 14 (1976), 169–182. M. H. MITIAS: *Another Look at Hegel's Concept of Punishment*. In: *Hegel-Studien*. 13 (1978), 175–185. W. SCHILD: *Die Aktualität des Hegelschen Strafbegriffs*. In: *Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens*. Hrsg. v. E. Heintel. Wien 1979. 199–233. P. P. NICHOLSON: *Hegel on Crime*. In: *History of Political Thought*. 3 (1982), 103–121.

brachte Einwand aufgegriffen werden, die Theorie sei dem *status quo* verhaftet und jedwedes positive Recht, so unvernünftig und ungerecht es auch sein möge, könne sich darauf berufen (Kap. IV). Schließlich soll etwas ausführlicher auf die beiden ausgesprochen Hegelschen retributivistischen Thesen eingegangen werden, die als weithin umstritten gelten; dabei wird versucht, deren wahre Bedeutung herauszuarbeiten und sie gegen die daran geübte Kritik zu verteidigen: die These von der Strafe als Aufhebung des Verbrechens (Kap. V) und als ein Recht des Verbrechers selbst (Kap. VI).